

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 1 (1928)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktionelles u. Verlag: Fourier WEILENMANN PAUL, Zürcherstraße 21, Höngg
Druck und Expedition: GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Sonneggstraße 36, Höngg. Telefon: Hott. 96.37
Erscheint Mitte des Monats.

Einladung zur Feldübung

auf Samstag, 30. Juni 1928, im Gebiete der Lägern.

Aufgabe: Verpflegung eines kämpfenden Infanterie-Bataillons unter besonderer Berücksichtigung der Anordnungen für den innern Dienst in der Kompagnie; dargestellt für die Feld- und Gebirgstruppe.

Leiter der Übung: Herr Hauptmann Straub E. Q.-M. Geb. I. R. 37.

2¼ Uhr: Besammlung der Teilnehmer im Rest. Du Pont, Zürich, am Stammtisch.

2½ Uhr: Abtransport per Militärcamion ins Kampfgebiet.

Karte: 1:100000 und Meldeblocks sind mitzubringen.

Tenue: Uniform mit Mütze, Pistole, Kartentasche (ohne Säbel.)

Anmeldungen: zur Teilnahme sind bis 20. Juni dem Vereins-Präsidenten einzureichen. (Adresse siehe weiter hinten.)

Von den befreundeten Unteroffiziersvereinen laden wir speziell die Feldweibel zu dieser Übung kameradschaftlich ein.

Billetvergütung für Mitglieder. Zu zahlreicher Beteiligung an dieser lehrreichen Übung ladet ein
Der Vorstand.

Die Haftbarkeit des Truppenrechnungsführers.

Von Lt. Abt. Q. M. Füs. Bat. 68.

„Revisionsbemerkungen. — Wer bezahlt dem O.K.K. den Fehlbetrag?“ — Die Haushaltskasse!, so tönt's zumeist aus den Reihen der Verpflegungsleute. — Wie verhält es sich aber, wenn die Haushaltskasse zur Schadensdeckung nicht vollständig ausreicht oder gar völlig geleert ist, (wie dies leider auch schon eingetreten)? Hier eine Lösung zu finden, fällt dem routinierten Praktiker nicht schwer. Die rechtlich einwandfreie Regelung kümmert ihn dabei oft weniger als das Bestreben, die Sache so rasch als möglich zu bereinigen. Mancher Truppenrechnungsführer kennt heute deshalb den vom Gesetz vorgesehenen ordnungsmässigen Weg zur Erledigung festgestellter Fehler (seien es gewollte oder ungewollte) nicht, wiewohl er anderseits sehr gut versteht, eventuelle Fehler zu vermeiden oder bereits entstandene wieder gutzumachen. In den Instruktionskursen pflegt diese Seite des Komptabilitätsdienstes meist nur summarisch oder gar nicht behandelt zu werden. Die wenigen Vorschriften bezüg-

lich Haftbarkeit des Rechnungsführers sind zudem nirgends übersichtlich zusammengestellt, sodass ein klares Bild des ganzen Fragekomplexes nicht leicht zu erhalten ist.

Von den verschiedenen Konsequenzen, die ein Fehler in der Truppenkomptabilität nach sich ziehen kann, scheiden zunächst die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen aus. Von ihnen, die ja nur in den seltensten Fällen einzutreten pflegen, soll am Schlusse dieser Skizze die Rede sein. — Regelmässig im Vordergrund stehen hingegen die vermögensrechtlichen Folgen, die Frage des *Schadenersatzes*. An die ziffermässige Deckung des Schadens denken wir ja immer zuerst, sobald nur von der Haftung für Fehler die Rede ist. Im Unterschied zu einem Privaten, der seine Schadenersatzansprüche mit Hilfe des Zivilrichters geltend macht, bedient sich der Bund für solche Forderungen seines eigenen Verwaltungsapparates, des Administrativweges. Fehlbeträge werden, nach Feststellung durch die Revisoren des O.K.K. und durch